



Schweizer
Paraplegiker
Zentrum

Centre
suisse des
paraplégiques

Centro
svizzero per
paraplegici

Swiss
Paraplegic
Centre

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 19. Oktober 2020 – Sportanlagen Nottwil

**Leichtathletikanlage, Rasenfeld, Rollentrainingshalle, Sporthalle,
Tennisanlage**

(ersetzt Version ab 6.6.2020)



Schweizer Paraplegiker-Zentrum und Sportanlagen

Nottwil, Schweiz

Version vom 23. Oktober 2020

Schweizer Paraplegiker-Zentrum
Guido A. Zäch Str. 1
6207 Nottwil

Tel. 041 939 54 54
empfang.spz@paraplegie.ch
www.paraplegie.ch/spz

Inhaltsverzeichnis

Neue Rahmenbedingungen.....	3
1 Nur symptomfrei ins Training.....	3
2 Abstand halten.....	3
3 Gründlich Hände waschen	3
4 Gesichtsmaske: in Innenräumen bis zur sportlichen Aktivität	3
5 Präsenzliste führen.....	3
6 Besondere Bestimmungen	4
6.1 Maskenpflicht auf dem Areal der SPG	4
6.2 Transfer Rollstuhl – Sportgerät.....	4
6.3 Trainingsbetrieb	5
6.4 Wettkampfbetrieb	5
Zufahrt und Parkplätze	5
Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort.....	6
Kontakt.....	6

Anhang: Grafik Rahmenvorgaben für Sportler*innen

Neue Rahmenbedingungen

Der Trainingsbetrieb ist in allen Sportarten, unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten, zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, sollen die Trainings so gestaltet werden, dass sie nach Möglichkeit in beständigen Gruppen stattfinden. Zur Sicherstellung des Contact Tracing sind Präsenzlisten zu führen. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende sechs Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1 Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2 Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind, wenn immer möglich, 1.5 Meter Abstand einzuhalten. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig. Pro Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

3 Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4 Gesichtsmaske: in Innenräumen bis zur sportlichen Aktivität

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Sporeinrichtungen (z. B. Eingangs-, Verpflegungs- und Garderoberäume, Tribünen usw.) gilt eine Maskenpflicht. Ausgenommen sind einzig Bereiche, wo sich das Tragen einer Gesichtsmaske mit der ausgeübten Tätigkeit (Sport) nicht vereinbaren lässt. Für Trainer*innen und Betreuende gilt auch auf dem Sportfeld eine Maskenpflicht, ausser sie sind ebenfalls körperlich aktiv. Weitere Details zur Maskenpflicht während des Sports sind im FAQ des BAG oder dem [Q&A von Swiss Olympic](#) zu finden. **Die Sportvereine sorgen selbst für die Maskenbeschaffung und -abgabe.**

5 Präsenzliste führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Covid-19-Beauftragten in

vereinbarter Form zur Verfügung steht (siehe [Musterkonzept Trainingsbetrieb ab 19. Oktober 2020 von Swiss Olympic](#)). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

Sportanlage	SPG-Mitarbeitende	Individuelle Sportler	*<u>Verein</u>
Leichtathletikanlage	Kein Eintrag nötig, Abstand gewährleistet	Kein Eintrag nötig, Abstand gewährleistet	Präsenzliste muss durch Trainer geführt werden
Rasenfeld	Nur für Zutrittsberechtigte Personen	Nur für Zutrittsberechtigte Personen	Präsenzliste muss durch Trainer geführt werden
Rollentrainingshalle	Nur für Zutrittsberechtigte Personen gemäss Nutzerkonzept. Eintrag auf Sammelpräsenzliste vor Ort	Nur für Zutrittsberechtigte Personen gemäss Nutzerkonzept. Eintrag auf Sammelpräsenzliste vor Ort	Präsenzliste muss durch Trainer geführt werden
**Sporthalle SPZ	Registration im System am Empfang SPZ	Registration im System am Empfang SPZ	Präsenzliste muss durch Trainer geführt werden
Tennisanlage	Registration im System am Empfang SPZ	Registration im System am Empfang SPZ	Reservation via Empfang SPZ, separate Präsenzliste muss durch Trainer geführt werden

*Verein: Dieser muss ein [Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 19. Oktober 2020](#) erstellen, welches den Gesundheitsbehörden auf Anfrage vorgelegt werden kann. Weiter muss jeder Verein einen Covid-19-Beauftragten ernennen. **Das neu angepasste Schutzkonzept pro Verein (ab 19.10.2020) ist bei der Anlasskoordination SPZ einzureichen.**

Kontakt Anlasskoordination SPZ, Dirk Steglich, +41 41 939 56 99, anlasskoordination@paraplegie.ch

6 Besondere Bestimmungen

6.1 Maskenpflicht auf dem Areal der SPG

Auf dem ganzen Areal der SPG gilt eine Maskenpflicht, auch bis in die Turnhalle bzw. auf den Trainings- und Wettkampfbplatz. Die Vereine sind verantwortlich für die Maskenbeschaffung und -abgabe. Desinfektionsspender sind in den Gebäuden der SPG vorhanden.

6.2 Transfer Rollstuhl – Sportgerät

Für Rollstuhlfahrer, die mit dem Auto anreisen, erfolgt der Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl direkt beim Auto.

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, gilt neben der Maskenpflicht die Vorgabe, dass die Hände vor und nach dem Transfer desinfiziert werden müssen.

6.3 Trainingsbetrieb

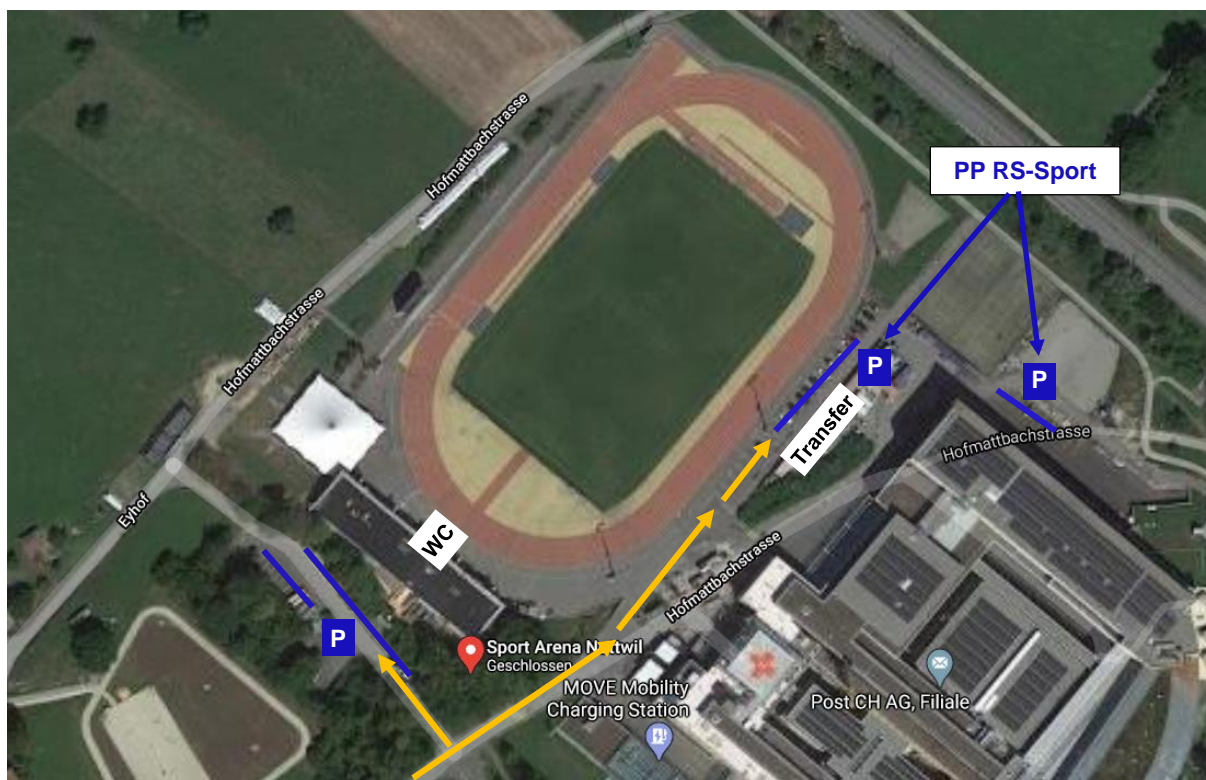
- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist.
- In Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt müssen die Trainings in beständigen Teams stattfinden.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen sowie eine Präsenzliste führen, siehe Punkt 4.

6.4 Wettkampfbetrieb

- Öffentliche Veranstaltungen über 15 Personen wie z. B. Sportveranstaltungen, benötigen ein Schutzkonzept. Dieses regelt alle Bereiche der Veranstaltung auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton. Das Schutzkonzept regelt auch die Personenströme der Veranstaltung. Das Schutzkonzept muss nicht von den kantonalen Behörden genehmigt werden, falls nicht mehr als 1000 Personen am Anlass teilnehmen. Verschärfungen oder Lockerungen dieser Vorgaben von Bund und/oder Kanton sind zu befolgen und umzusetzen. Jeder Veranstalter/Verein erstellt ein eigenes Schutzkonzept und passt dies den Vorgaben an.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4 m² zugängige Fläche.
- Contact Tracing im Restaurant: Alle Personen, welche das Restaurant besuchen, müssen sich direkt beim Tisch registrieren.
- Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die verantwortliche Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

Zufahrt und Parkplätze

Die Zufahrt erfolgt über den Kreisel eingangs Dorf Nottwil, auf der Guido A. Zäch Strasse. Parkieren ist nur in den Parkhäusern oder auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erlaubt. Für Rollstuhlsportler stehen auf dem Areal ausgeschilderte Sportler-Parkplätze zur Verfügung (siehe unten). Auf diesen zugewiesenen Parkplätzen gilt Vignettenpflicht. Auf den reservierten Parkplätzen, z.B. Kundenparkplätzen der Orthotec oder in den Innenhofzonen darf nicht parkiert werden.



Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Nutzer sorgen dafür, dass die Vorgaben an den Trainingsstätten eingehalten werden. Jeder Teilnehmer von Sporttrainings ist für die Einhaltung der Schutzkonzepte verantwortlich. Es wird von allen erwartet, dass sie sich an die Regeln halten und diese durchsetzen. Jeder ist dafür verantwortlich, sich selbst und andere zu schützen. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontakt

Reservation und Zugang Tennisanlage in Nottwil:

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

Empfang SPZ

Tel. +41 41 939 54 54

E-Mail empfang.spz@paraplegie.ch

Bei Fragen zum Schutzkonzept oder im Allgemeinen:

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

René Künzli

Leiter Dienste (Anlagebetreiber)

Tel. +41 41 939 55 64

rene.kuenzli@paraplegie.ch

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

Wolfgang Girardi

Covid-19-Beauftragter/Experte für Spitalhygiene

Tel. +41 41 939 53 69

wolfgang.girardi@paraplegie.ch

In Abwesenheit bitte beim Empfang SPZ
anfragen (+41 41 939 54 54).

Das vorliegende Schutzkonzept Sportanlagen Nottwil liegt zur Einsicht am Empfang SPZ bereit und ist unter www.rollstuhlsport.ch publiziert.



Schweizer
Paraplegiker
Zentrum

Centre
suisse des
paraplégiques

Centro
svizzero per
paraplegici

Swiss
Paraplegic
Centre

Rahmenvorgaben für Sportler*innen

Spirit of Sport

heisst jetzt ...



Symptomfrei
ins Training/Wettkampf



Abstand
halten



Einhaltung der
Hygieneregeln
des BAG



Gesichtsmaske

tragen. Ausser in den Bereichen, wo es sich
nicht mit der Aktivität (Sport) vereinbaren lässt



Schutzkonzept

der Vereine und Sportanlagen-
betreiber beachten



Präsenzlisten

Rückverfolgung von engen
Kontakten – Contact Tracing



Training von Sportarten mit engem Körperkontakt
in beständigen Gruppen
(Empfehlung)

swiss olympic

Gültig ab 19. Oktober 2020